



AGB Dienst- leistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen
der IB Langenthal AG (IBL)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	4
1. Zweck.....	4
2. Eigentumsverhältnisse	4
3. Grundlagen.....	4
Rechtsverhältnis zwischen IBL und Kunden	4
4. Art und Entstehung.....	4
5. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	4
6. Haftung des Kunden	4
7. Angebote.....	4
Material und Lieferungen	4
8. Material, Grundsatz.....	4
9. Material, Lieferung bauseits.....	4
10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen	4
11. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte	4
12. Gewährleistung gegenüber Unterlieferanten	5
13. Entsorgung	5
14. Zugang	5
15. Sicherheitsvorschriften.....	5
16. Bauprovisorien, Demontage- und Anpassungsarbeiten	5
17. Regiearbeiten.....	5
18. Vorausmass	5
19. Fertigstellungstermine.....	5
20. Angebot	5
21. Pauschal- und Globalverträge.....	5
Preise	5
22. Bemessung.....	5
23. Zusatzleistungen.....	5
24. Einheitspreise.....	6
25. Teuerungsanpassung (bei Regiearbeiten) und Leistungsänderungen.....	6
Verrechnung und Inkasso	6
26. Zahlung.....	6
27. Akontozahlungen und Teilrechnungen	6
Gewährleistung / Haftung und Datenschutz	6
28. Gewährleistung	6
29. Haftung der IBL.....	6
30. Haftung des Kunden	7
31. Höhere Gewalt	7
32. Geheimhaltung und Datenschutz	7

Inhaltsverzeichnis

Schlussbestimmungen.....	7
33. Abtretungsbestimmungen	7
34. Einstellung der Leistungen	7
35. Ordentliche Kündigung.....	7
36. Ausserordentliche Kündigung.....	7
37. Folgen der Kündigung.....	7
38. Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel	7
39. Inkrafttreten	8

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Voraussetzungen der Erbringung von Dienstleistungen durch die IB Langenthal AG (IBL genannt) sowie die Beziehungen zwischen der IBL und den Kunden.
- 1.2. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.3. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.4. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände und die Werkvorschriften der IBL.

2. Eigentumsverhältnisse

- 2.1. Technische Unterlagen und Berechnungen, insbesondere auch Angebote, welche im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der IBL stehen, sind Eigentum derselben.
- 2.2. Falls kein Vertrag mit der IBL zustande kommt, oder falls kein Auftrag erteilt wird, dürfen diese Unterlagen Drittpersonen oder Konkurrenzunternehmen nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Werden diese Unterlagen für Konkurrenzfirmen kopiert, abgeschrieben oder diesen sonst wie zur Verfügung gestellt, so ist der Aufwand der IBL mit 10 % der Angebotssumme zu entschädigen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

3. Grundlagen

- 3.1. Als Grundlagen und integrierender Bestandteil für Ausschreibung, Angebot, Werkvertrag, Ausführung und Abrechnung gelten unter anderem die:
 - Norm SIA Nr. 117: Leitsätze betr. Submissionsverfahren;
 - Norm SIA Nr. 108: Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen und der Gebäude- und Elektroingenieure;
 - Norm SIA Nr. 103 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure;
 - Norm SIA Nr. 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
 - Norm SIA Nr. 380/7: Haustechnik;
 - Anerkannten Regeln der Technik, unter anderen die NIN, NIV, sowie die Richtlinien der IBL.

Rechtsverhältnis zwischen IBL und Kunden

4. Art und Entstehung

- 4.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und den Kunden ist privatrechtlicher Natur.

- 4.2. Es entsteht mit der Unterzeichnung eines Vertrages, einer Auftragsbestätigung oder dem bestätigten Akzept einer mündlichen Offerte.

5. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 5.1. Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen der IBL und ihren Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Sie gelten bei Auftragserteilung durch den Kunden an die IBL als angenommen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden werden damit nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie die IBL nicht ausdrücklich ablehnt.

6. Haftung des Kunden

- 6.1. Bei grösseren Arbeiten hat der Kunde trockene und verschliessbare Räume als Lager zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Er übernimmt die Haftung für die gelieferte Ware, insbesondere auch die Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschaden, usw.

7. Angebote

- 7.1. Ohne anderslautende Vereinbarungen verrechnet die IBL ihre Aufwendungen für Angebote aufgrund der vom Kunden erstellten Unterlagen und normierten Leistungsausschreibungen nicht.
- 7.2. Beinhaltet die Ausfertigung von Angeboten Ingenieurarbeiten wie Planung, Projektierung, Erstellen von Ausführungsvorgaben, Erstellen eines Leistungskatalogs, etc. verrechnet die IBL dem Kunden diese Aufwendungen in Regie.

Material und Lieferungen

8. Material, Grundsatz

- 8.1. Es wird handelsübliches Installationsmaterial verwendet.
- 8.2. Sonderwünsche bezüglich des Installationsmaterials sind schriftlich zu vereinbaren.

9. Material, Lieferung bauseits

- 9.1. Für das bauseits gelieferte Material wird keine besondere Haftung übernommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1. Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen sofort zu prüfen und der IBL bzw. dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 10.2. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.

11. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

- 11.1. Die IBL ist berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen gegebenenfalls durch Dritte ausführen zu lassen.
- 11.2. In diesem Fall haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

12. Gewährleistung gegenüber Unterlieferanten

12.1. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die IBL bzw. der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

13. Entsorgung

13.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Entsorgungskosten für demontiertes Material nicht in den Angeboten der IBL enthalten und können dem Kunden weiter verrechnet werden.

14. Zugang

14.1. Der Kunde gewährt der IBL den ungehinderten Zugang zu seinen Einrichtungen, Räumlichkeiten sowie kostenlos Energie, um die Bereitstellung, Ausführung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen.

15. Sicherheitsvorschriften

15.1. Der Kunde hat jederzeit sicherzustellen, dass die technischen Anlagen, die gelieferten Materialien, Instrumente sowie die Arbeitsmittel den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

15.2. Hat die IBL Installationen oder sonstige Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat er die IBL über Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die notwendigen Schutzvorschriften zu empfehlen.

16. Bauprovisorien, Demontage- und Anpassungsarbeiten

16.1. Die Erstellung und der Unterhalt von Bauprovisorien sowie die Demontage- und Anpassungsarbeiten werden durch Stundenrapporte belegt und als Regiearbeit verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

16.2. Ohne anderslautende Vereinbarung sind zusätzliche Aufwendungen der Personen und Anlagesicherheit für die Demontage gefährlicher Stoffe, beispielsweise Asbest, nicht in den Angeboten der IBL enthalten und können dem Kunden weiter verrechnet werden.

17. Regiearbeiten

17.1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regieansätze der IBL.

17.2. Die Arbeiten können monatlich verrechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

18. Vorausmass

18.1. Die im Eingabeformular aufgeführten Ausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass die IBL bzw. der Lieferant dadurch zur Änderung der festgelegten Einheitspreise berechtigt würde.

18.2. Diese gelten als Kalkulationsgrundlage für das Angebot und sind für die Materialbestellung unverbindlich.

18.3. Lässt eine Beschreibung im Eingabeformular verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor der Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung der IBL bzw. des Lieferanten als verbindlich.

19. Fertigstellungstermine

19.1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Fertigstellungstermine gilt unter der Bedingung, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten den rechtzeitigen Montagebeginn gestatten;
- keine mangelhaften oder ausbleibenden Lieferanten zugesprochene Arbeiten vorliegen;
- der Kunde die zur Ausführung des Auftrags nötigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt.

20. Angebot

20.1. Ohne spezielle fixierte Gültigkeitsangabe haben Angebote der IBL eine Gültigkeit von 60 Tagen ab Ausgabedatum.

21. Pauschal- und Globalverträge

21.1. Bei Pauschal- oder Globalverträgen sind gegenüber dem Vorausmass nur die Positionen mit Mehr- oder Minderleistungen auszumessen.

21.2. Die Konditionen des Angebots werden dabei als Faktor bei der Berechnung der Einheitspreise eingesetzt.

Preise

22. Bemessung

22.1. Die Preise für Dienstleistungen sind in einer separaten Preisliste festgelegt.

22.2. Die Preise verstehen sich in CHF und exklusiv der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und anderer Abgaben oder Gebühren.

23. Zusatzleistungen

23.1. Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen bzw. solche, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, insbesondere vom Kunden zusätzlich gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, gelten als zusätzlicher Auftrag und werden in Regie verrechnet. Offerten erfolgen freibleibend.

23.2. Dies gilt ausdrücklich auch für Leistungen, welche durch Eingriffe des Kunden oder Dritten in die Systeme oder deren Bestandteile entstehen. Ebenso verhält es sich, wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden.

23.3. Ersatz oder Austausch von Verschleissteilen oder Verbrauchsmaterialien werden separat verrechnet, sofern sie nicht im Dienstleistungsangebot enthalten sind.

24. Einheitspreise

24.1. Nicht im Angebot enthaltene Einheitspreise werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Preiseingabe gültigen Kalkulationsunterlagen der IBL bzw. des Lieferanten festgesetzt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

25. Teuerungsanpassung (bei Regiearbeiten) und Leistungsänderungen

- 25.1. Die IBL ist berechtigt, Teuerungsanpassungen bei Regiearbeiten vorzunehmen.
- 25.2. Anstelle einer Teuerungsanpassung können die aktuellen Tarife der Verbände oder der IBL selbst angewendet werden.
- 25.3. Die Parteien können jederzeit Änderungen der bestellten Leistungen vereinbaren.
- 25.4. Die IBL teilt dem Kunden vor der Ausführung mit, ob sie die Leistungsänderung anerkennen kann.
- 25.5. Bei einer Ablehnung begründet die IBL dem Kunden den Entscheid und bietet nach Möglichkeit eine Alternative an.

Verrechnung und Inkasso

26. Zahlung

- 26.1. Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme des Auftrages durch die IBL oder mit Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden.
- 26.2. Die Rechnungsstellung erfolgt, vorbehältlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung, nach Abschluss der Arbeiten zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem aktuellen Stand der Offerte(n).
- 26.3. Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jegliche nicht explizit vertraglich vereinbarten Abzüge, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 26.4. Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.
- 26.5. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 26.6. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.
- 26.7. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 26.8. Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 26.9. Kann die IBL auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z. B. Einleitung einer Betreibung oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.

26.10. Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.

26.11. Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5 % in Rechnung gestellt.

26.12. Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.

27. Akontozahlungen und Teilrechnungen

27.1. Die IBL ist berechtigt, ab einem Auftragsvolumen von CHF 5000.00 Akontozahlungen zu verlangen und / oder nach ihrem Ermessen Teilrechnungen zu stellen, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

Gewährleistung / Haftung und Datenschutz

28. Gewährleistung

- 28.1. Die IBL verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung.
- 28.2. Solange Mängel von Lieferungen bzw. Leistungen durch Nachbesserung, Austausch oder Wiederholung beseitigt wurden, kann der Kunde weder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung noch Rückgängigmachung verlangen.
- 28.3. Sollten Nachbesserungen fehlschlagen, erstattet die IBL einen angemessenen Betrag auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag zurück.
- 28.4. Kein Recht auf Gewährleistung besteht, wenn der Mangel auf Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen ist.

29. Haftung der IBL

- 29.1. Die Haftung der IBL ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101 OR dies zulassen. Die IBL haftet insbesondere nicht für:
- Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder Anlage oder als Folge des nicht gewährleisteten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
 - Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung von Daten und / oder anormale Betriebsbedingungen o. ä. zurückzuführen sind;
 - Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Strom-, Gas- oder Wasserausfällen, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
 - den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden.
 - Schäden an Installationen, Geräten, Materialien, etc. welche bei intaktem Zustand des beschädigten Objekts nicht aufgetreten wären.
- 29.2. Der Kunde ist bei Geltendmachung von Gewährleistungs- und / oder Haftpflichtansprüchen gegenüber der IBL verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden.

- 29.3. Ohne unverzügliche Meldung von Schäden wird der Verzicht auf Leistungen der IBL aus der geltend gemachten Gewährleistung oder Haftung angenommen.
- 29.4. Ferner ist der Kunde angehalten, alle ihm zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung und Auswirkung von Schäden so gering wie möglich zu halten.

30. Haftung des Kunden

- 30.1. Der Kunde ist nach Vertrag und Gesetz für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen der IBL haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer, ungeachtet der Schadensverursachung.

31. Höhere Gewalt

- 31.1. Die Parteien haften dann nicht für die Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen, wenn diese auf durch die Parteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind, die betroffene Partei dies unverzüglich anzeigt und sie alle angemessenen Anstrengungen zur Auftrags- bzw. Vertragserfüllung unternimmt.
- 31.2. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vereinbarten Zahlungen nachzukommen, wenn die IBL ordnungsgemäss ihre Leistungen erbracht hat.

32. Geheimhaltung und Datenschutz

- 32.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 32.2. Die Kunden verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zu nutzen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.
- 32.3. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und besteht bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 32.4. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie Informationen, welche nachweislich von Dritten rechtmässig eingegangen sind, die allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt wurden.
- 32.5. Die Verarbeitung der Daten erfolgt beidseits unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Schlussbestimmungen

33. Abtretungsbestimmungen

- 33.1. Der Kunde kann Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der IBL an Dritte abtreten.

34. Einstellung der Leistungen

- 34.1. Die IBL ist berechtigt, ihre Leistungen einstweilen einzustellen, wenn:
- der Kunde seinen auftragsgemäss vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der technischen Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel der IBL gefährdet sind.
- 34.2. Der Kunde hat unter solchen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Teilrückerstattung oder teilweisen Erlass von vereinbartem Entgelt.
- 34.3. Das Recht der IBL zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 36 hiernach bleibt vorbehalten.

35. Ordentliche Kündigung

- 35.1. Mit dem Kunden abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarungen (Daueraufträge) sind ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.
- 35.2. Sie können jeweils von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ohne Kündigung erneuert sich ein solches Vertragsverhältnis ohne anderweitige Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr.
- 35.3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

36. Ausserordentliche Kündigung

- 36.1. Die IBL hat das Recht, Dienstleistungsvereinbarungen fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen, bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn:
- über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
 - andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen oder
 - der Kunde gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungs- und / oder Datenschutzbestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen verletzt.

37. Folgen der Kündigung

- 37.1. Der Kunde ist verpflichtet, nach Kündigung einer Dienstleistungsvereinbarung der IBL den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte entfernen kann.
- 37.2. Falls irgendeine bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Dienstleistungen der IBL zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist die IBL nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

38. Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel

- 38.1. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

38.2. Sollten Bestimmungen zu einem Auftrag oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

39. Inkrafttreten

39.1. Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 5. November 2015 erlassenen AGB über die Erbringung von Dienstleistungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen.

Langenthal, 5. November 2015